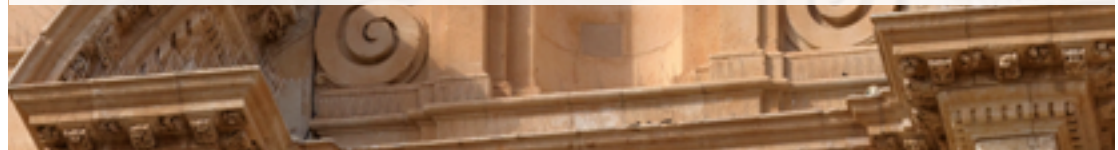


Weitere Infos zu diesen  
Themen finden Sie in der  
Rubrik Bankrecht unter  
[www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)



Giulian Legler-Buddemeyer, Thümmel, Schütze & Partner  
**Keine Haftung der Bank bei Beachtung eines „Recalls“**

S. 15



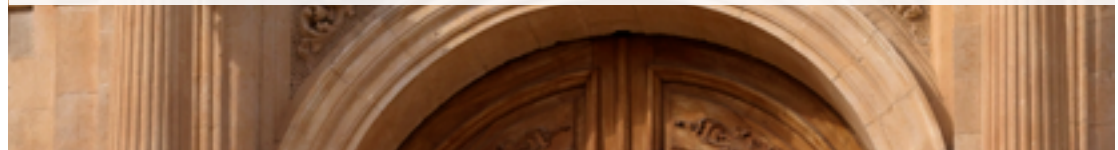
Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner  
**Bausparkassen-Bedingungsänderungsklausel unwirksam!**

S. 16



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner  
**Jahresentgelt für die Option auf ein Bauspardarlehen nichtig!**

S. 17



Prof. Dr. Hervé Edelmann, Thümmel, Schütze & Partner  
**Dokumenteninkasso und Haftungsgrundsätze**

S. 20



Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Hervé Edelmann  
Thümmel, Schütze & Partner  
Rechtsanwälte  
[herve.edelmann@tsp-law.com](mailto:herve.edelmann@tsp-law.com)  
[www.tsp-law.com](http://www.tsp-law.com)

In Zusammenarbeit mit

thümmel ●  
schütze ●  
RECHTSANWÄLTE

■ Vorstand & AufsichtsrAT ■ Personal & Führung ■ Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung ■ Sanilnso

■ Bankrecht ■ Compliance ■ Revision ■ Controlling ■ IT & Orga ■ Einlagen- & Wertpapiergeschäft

## Keine Haftung der Bank bei Beachtung eines „Recalls“

Giulian Legler-Buddemeyer,  
Thümmel, Schütze Rechtsanwälte  
Frankfurt am Main

Eine aktuelle Entscheidung des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 26.02.2026, Az.: 8 U 99/24, stärkt die Position von Banken im Umgang mit sogenannten „Recall“-Anfragen im Interbankenverkehr. Danach macht sich ein Zahlungsdienstleister nicht schadenersatzpflichtig gegenüber seinem Kunden, wenn ein Überweisungsrückruf der sendenden Bank beachtet wird, solange der Betrag noch nicht dem Kundenkonto des Vertragspartners gutgeschrieben war.

Im Ausgangsfall erhielt der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers vor der endgültigen Gutschrift einer Auslandsüberweisung außerhalb des EWR, die eine Währungsumrechnung erforderte, eine Rückrufbitte des Zahlungsdienstleisters des Zahlers. Die Empfängerbank kam dem Rückruf nach. Der Kontoinhaber verlangte später

Schadenersatz, weil ihm der Betrag nicht gutgeschrieben wurde. Das OLG Oldenburg verneinte jedoch eine Haftung der Empfängerbank in Höhe des Überweisungsbetrages. Ein Verstoß der beklagten Bank gegen § 675t BGB liege mangels Anwendbarkeit

nicht vor. Soweit hiernach ein Betrag unverzüglich verfügbar zu machen sei, gelte dies nicht in Fällen einer erforderlichen Währungsumrechnung. Eine Haftung aus anderem Rechtsgründen lehnte das OLG Oldenburg ebenfalls ab. Zur Begründung stellte

### PRAXISTIPP

Die Entscheidung verdeutlicht die rechtliche Relevanz der technischen Abwicklung von Zahlungsströmen. Für die Haftungsfreistellung der Bank war es entscheidend, die technische Aufzeichnung der Verarbeitungsschritte des konkreten Zahlungsvorganges, der dem Unverzüglichkeitsprinzip nicht unmittelbar unterworfen war, in den Einzelheiten darlegen zu können. Daher empfiehlt es sich, die interne Bearbeitung von Recall-Anfragen klar zu dokumentieren, da eine präzise zeitliche Dokumentation der Verarbeitungsschritte im Streitfall entscheidend sein kann.

Aus Kundensicht bleibt die Entscheidung nicht unproblematisch. Für den Kontoinhaber ist regelmäßig nicht transparent, wann genau eine Überweisung rechtlich als „gutgeschrieben“ gilt. Im Streitfall etwa war zumindest als Anlage zum Kontoauszug vor dem Hintergrund der Informationspflichten aus Art. 248 § 8 EGBGB eine Gutschrift des Zahlungsbetrages bereits angekündigt.



Hier sollte etwas  
GROßARTIGES stehen!



das Gericht auf die gesetzgeberische Wertung des Zahlungsdienstrechts, hier § 675y Abs. 5 Satz 2 und 3 BGB, und der Beziehungen im Interbankenverhältnis ab. Da eine Pflicht zur unverzüglichen Gutschrift gemäß § 675t BGB bei der Auslandsüberweisung nicht bestanden habe, sei der Zahlungsdienstleister berechtigt, wenn nicht sogar verpflichtet gewesen, der Recall-Nachricht des Absenders nachzukommen.

Wenn auch nicht unmittelbar anwendbar, ergebe sich aus § 675y Abs. 5 Satz 2 BGB im Zeitraum vor der Gutschrift des Zahlungsbetrags eine Rückholpflicht des Zahlungsdienstleisters des Zahlers und durch

|  |            |                |
|--|------------|----------------|
| <b>SEMINARTIPP</b>   |            |                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zahlungsverkehr und Kartenmissbrauch: Haftungsrisiken und Praxisfragen!</b></li> </ul> | 04.12.2026 | Online-Seminar |

§ 675y Abs. 5 Satz 3 BGB werde dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers wiederum eine Mitwirkungspflicht bei den Bemühungen des Zahlungsdienstleisters des Zahlers zur Wiederbeschaffung des Zahlungsbetrags auferlegt. Solange noch keine Gutschrift auf dem Konto des Kunden erfolgt sei und die (vereinbarten)

Ausführungsfristen nicht abgelaufen seien, bestehe nach Auffassung des Gerichts kein gefestigter Anspruch des Kontoinhabers auf Gutschrift. In dieser Phase dürfe die Bank daher einen Recall im Interbankenverhältnis berücksichtigen, ohne ihrem Kunden gegenüber schadensersatzpflichtig zu werden.

- Vorstand & AufsichtsrAT
- Personal & Führung
- Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung
- Sanilnso
- **Bankrecht**
- Compliance
- Revision
- Controlling
- IT & Orga
- **Einlagen- & Wertpapiergeschäft**

## ■ Bausparkassen-Bedingungsänderungsklausel unwirksam!

**Prof. Dr. Hervé Edelmann,**  
**Fachanwalt für Bank- und**  
**Kapitalmarktrecht,**  
**Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart**

Nachdem der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart in seiner Entscheidung vom 28.03.2024, 2 U 207/22 (vgl. hierzu *Edelmann*, BTS, Ausgabe Mai 2024, 33 f.) die Bedingungsänderungsklausel der Bausparkassen (§ 20 Abs. 3a ABB) für AGB-rechtlich wirksam angesehen hatte, das Oberlandesgericht Frankfurt am Main wiederum in seiner Folgeentscheidung vom 23.07.2025, 17 U 188/23 (vgl. hierzu *Edelmann*, BTS, Ausgabe September 2025, 70 f.) sowie das Landgericht Frankfurt am Main vom 20.10.2023, 2-27 O 307/22 als Vorinstanz (vgl. hierzu *Edelmann* BTS, Ausgabe November 2023, 93 f.) ebenfalls eine nahezu identische Bedingungsänderungsklausel (§ 21 Abs. 3 ABB) auch unter Transparenzerwägungen für AGB-rechtlich wirksam angesehen hatten, die Bedingungsänderungsklausel der Bausparkassen zudem von der weit überwiegenden Anzahl an Literaturstimmen ebenfalls als mit dem AGB-Recht vereinbar angesehen wurde (vgl. hierzu *Langner/*

*Samhat*, WuB 2025, 456 ff.; *Schmidt/Vogt*, ZIP 2025, 2738; *Edelmann/Kruis*, WM 2024, 105, 110 ff.), und selbst eine der verbraucherfreundlichsten Literaturstimmen in ihrer Kommentierung zur Entscheidung des OLG Stuttgart vom 28.03.2024 die betroffene Bedingungsänderungsklausel als rechtsicher formulierte Klausel bezeichnet hatte (vgl. *Feldhusen*, BKR 2024, 776, 778), hat keiner in der Praxis noch damit gerechnet, dass der identische 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart plötzlich und völlig unerwartet aus heiterem Himmel heraus seine zuvor in seiner vorstehend erwähnten Entscheidung vom 28.03.2024 in Bezug auf die AGB-rechtliche Wirksamkeit der identischen Bedingungsänderungsklausel der Bausparkassen vertretene Rechtsauffassung revidiert, was er allerdings zur Überraschung

aller Beteiligten getan hat. Denn sowohl in seiner Entscheidung vom 26.02.2026, 2 U 37/24 als auch in seiner Entscheidung vom 12.03.2026, 2 U 33/24 hat der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart erstmals unter Berufung auf den zwischenzeitlich als AGB-rechtliche-Allzweckwaffe bekannten Grundsatz der Transparenzkontrolle die Meinung vertreten, die Verwendung der beiden Worte „in Textform“ in nachfolgend wiedergegebener Bedingungsänderungsklausel sei mehrdeutig, da nach den Verständnismöglichkeiten des typischerweise bei Verträgen der geregelten Art zu erwartenden Durchschnittskunden nicht klar sei, ob sich das Textformerfordernis auf die Mitteilung der Bausparkasse bezieht oder auf den vom Bausparer zu erklärenden Widerspruch: Betrifft die Änderung § 16 Abs. 3, 4

|  |                |                |
|--|----------------|----------------|
| <b>SEMINARTIPP</b>   |                |                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Zertifizierter Experte Kontoführungsrecht (FCH)</b></li> </ul>                           | 01.–04.12.2026 | Online-Seminar |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kontoeröffnung und Kontoführung in der Praxis: Rechtsfragen &amp; Risiken</b></li> </ul> | 01.12.2026     | Online-Seminar |

oder 5, die §§ 18, 19, 20 Abs. 1, § 22 oder die Präambel, gilt die Zustimmung als

erteilt, wenn der Bausparer der Änderung nicht binnen zwei Monaten nach Zugang

einer Mitteilung nach Abs. 1 in Textform widerspricht...

### PRAXISTIPP

Vorstehende beide Entscheidungen vermögen aus hiesiger Sicht wenig zu überzeugen. Denn zum einen ist nicht nachvollziehbar, wie der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart ernsthaft die an sich sowohl grammatikalisch als auch inhaltlich zusammenhängenden Worte „in Textform widerspricht“ dahingehend auslegen kann, dass das Textformerfordernis sich auch auf den „Zugang einer Mitteilung nach Abs. 1“ beziehen kann. Hiervon unabhängig sprechen sowohl die grammatikalische als auch die systematische, als auch die semantische, als auch die phonetische als auch die am Sinn und Zweck der Bedingungsänderungsklausel orientierte Auslegung dafür, dass die Textform sich allein und ausschließlich auf den Widerspruch bezieht.

Insofern verwundert es nicht, dass die vom OLG Stuttgart entgegen seiner früheren Auf-

fassung urplötzlich und ohne Anlass vertretene neue Rechtsauffassung nicht nur bisher von Niemandem vertreten wurde – auch nicht von der beide Verfahren führenden Verbraucherzentrale, welche selbst die Formulierung „in Textform widerspricht“ als klar formuliert ansah –, sondern dass selbst der Gesetzgeber in vergleichbaren Regelungen auf Grund deren Klarheit genau dieselbe Formulierung verwendet. So heißt es bspw. in § 5 Abs. 1 VVG „... gilt die Abweichung als genehmigt, wenn... der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform widerspricht“, wobei auch in diesem Zusammenhang noch niemand auf die Idee gekommen ist zu behaupten, das Textformerfordernis in § 5 Abs. 1 VVG beziehe sich auf den Versicherungsschein und nicht auf den Widerspruch. Vor diesem Hintergrund bleibt zu hoffen, dass der Bundesgerichtshof

dieser Rechtsprechung des OLG Stuttgart nicht folgt, sondern der völlig ausufernden sowie unkontrollierbaren und daher für die Betroffenen nicht abschätzbaren Heranziehung des Transparenzgrundsatzes ein Ende setzt. Denn ansonsten könnte der Grundsatz der Transparenz zukünftig von jedem Gericht nach Belieben dazu missbraucht werden, jedwede Klausel nach Belieben als intransparent und damit als AGB-rechtlich unwirksam anzusehen, womit die AGB-Kontrolle zu einer Willkür-Kontrolle degenerieren und für die Gerichte Tür und Tor dafür eröffnen würde, jedwede ihnen unpassend erscheinende Klausel unter dem Deckmantel des Transparenzgebotes für AGB-rechtlich unwirksam zu erklären.

Ein in rechtsdogmatischer Hinsicht sowie unter Rechtssicherheitserwägungen untragbarer Zustand.

- Vorstand & AufsichtsrAT
- Personal & Führung
- Kreditgeschäft & Immobilienfinanzierung
- Sanilnso
- **Bankrecht**
- Compliance
- Revision
- Controlling
- & Orga
- **Einlagen- & Wertpapiergeschäft**

## Jahresentgelt für die Option auf ein Bauspardarlehen nichtig!

**Prof. Dr. Hervé Edelmann,**  
 Fachanwalt für Bank- und  
 Kapitalmarktrecht,  
 Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart

In seiner bereits vorstehend erwähnten Entscheidung vom 26.02.2026, 2 U 37/24 bezieht sich der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Stuttgart zunächst auf seine bereits ergangenen Entscheidungen vom 28.03.2024, 2 U 207/22 sowie vom 03.02.2022, 2 U 1172/20 und hält sodann fest, dass auch die von ihm zu überprüfende aktuelle Jahresentgeltklausel für die Verschaffung und Aufrechterhaltung der Option (Anwartschaft) auf Inanspruch-

### SEMINARTIPP

- **Zertifizierter Experte Kontoführungsrecht (FCH)** 01.–04.12.2026 Online-Seminar
- **Kontoeröffnung und Kontoführung in der Praxis: Rechtsfragen & Risiken** 01.12.2026 Online-Seminar

nahme des Bauspardarlehens AGB-rechtlich unwirksam ist. In diesem Zusammenhang führt das OLG aus, dass die Aufspaltung in die Verschaffung der Option (Anwartschaft) und deren Aufrechterhaltung mit dem vom Bundesgerichtshof aufgezeigten Pflichtgefüge unvereinbar ist. Dies deshalb, weil die Anwart-

schaft kraft Gesetzes so lange fortbesteht, bis der Bausparer das vorgesehene Bauspardarlehen erhält oder der Vertrag anderweitig zu einem Ende gelangt. Schließlich hält das OLG Stuttgart fest, dass eine Aufspaltung bzw. Eingrenzung der Jahresentgeltklausel dahingehend, dass das Jahresentgelt allein für die

Verschaffung der Option eingenommen wird, nicht möglich ist. Dies deshalb, weil nicht ersichtlich sei, welches Entgelt der Kunde für

das Verschaffen der Option zahlen muss und welches für deren Aufrechterhaltung. Insofern würde eine Umgestaltung/Eingrenzung

der Klausel auf ein Jahresentgelt allein für die Verschaffung der Option eine unzulässige geltungserhaltende Reduktion darstellen.

### PRAXISTIPP

Nachdem in Literatur und Rechtsprechung im Hinblick auf die bisher ergangene Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach eine der beiden Hauptleistungen der Bausparkasse in der Ansparphase gerade darin besteht, dem Bausparer nach Leistung der Bauspareinlagen einen Anspruch auf Gewährung eines niedrig verzinslichen Bauspardarlehens aus der Zuteilungsmasse zu verschaffen (vgl. hierzu *Edelmann*, in *Karper/Fandrich/*

*Edelmann*, Münchener Anwaltshandbuch, Bank- und Kapitalmarktrecht, 3. Auflage 2024, § 4 Rn. 144 d ff. m. w. N.), kann man sich nach hiesiger Auffassung durchaus trefflich darüber streiten, ob durch die Erweiterung des Jahresentgelts auch auf das Aufrechterhalten der Option die Klausel insgesamt als unwirksam angesehen werden kann, was das OLG Stuttgart bejahte, woran allerdings gewisse Zweifel bestehen. Insofern bleibt mit Spannung

abzuwarten, wie sich der Bundesgerichtshof zu der Jahresentgeltklausel für die Verschaffung und Aufrechterhaltung der Option positionieren wird, insbesondere ob er bei dieser Gelegenheit auch Ausführungen dazu tätigen wird, ob die Bausparkassen das Jahresentgelt zumindest bzw. nur für die Verschaffung der Anwartschaft auf die Inanspruchnahme des Bauspardarlehens AGB-rechtlich wirksam einnehmen dürfen, wofür Vieles spricht.

Seminar verpasst oder am Seminartermin keine Zeit? Kein Problem!

The logo for FCH BankFlix, featuring the letters 'FCH' in a bold, blue, sans-serif font. Below 'FCH' is the word 'BankFlix' in a smaller, blue, sans-serif font. To the right of the text is a stylized graphic consisting of three curved lines in yellow, white, and blue, set against a dark blue background with small white dots, resembling a starry sky or a modern architectural element.

## Regulatorik-Updates im Streaming-Tempo – mit FCH BankFlix immer einen Schritt voraus!



Entdecken Sie die Zukunft der Weiterbildung: Unbegrenzter Zugang zu über 400 Expertenfilmen, jederzeit verfügbar! Registrieren Sie sich jetzt bei MeinFCH und sichern Sie sich kostenfreien Zugriff auf alle Filme der Rubrik „Regulatorik 1x1“.

<https://fch-gruppe.de/MeinFCH>

Mit dem Code „HAPPYBANKFLIX“ erhalten Sie einen Rabatt von 20 % für das erste Jahr.



## Regulatorik-Fachbeiträge online lesen. Wissen prüfen. Nachweis sichern.

Mit **BankPraktiker DIGITAL** greifen Sie auf alle Beiträge aus unseren Fachzeitschriften BankPraktiker, IKSPraktiker & KreditPraktiker zu – jederzeit, auf jedem Endgerät.

**Neu:** Interaktiver Wissens-Check zu jedem Beitrag inklusive rechtssicherer Bescheinigung.

5 Lizenzen <sup>1)</sup> für nur 261,57 € zzgl. 7% MwSt. / Jahr. Riesensparnis gegenüber Print.

Jetzt 30 Tage kostenlos testen.

<https://fch-gruppe.de/BankPraktikerDigital>

GRATIS Probemonat! <sup>2)</sup>



<sup>1)</sup> Der Preis von 261,57 € /Jahr gilt für 5 Lizenzen innerhalb einer Bank.

<sup>2)</sup> Ihr persönliches Probeabo geht automatisch in ein kostenpflichtiges Abonnement über.

## Dokumenteninkasso und Haftungsgrundsätze

**Prof. Dr. Hervé Edelmann,**  
**Fachanwalt für Bank- und**  
**Kapitalmarktrecht,**  
**Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart**

|   |            |                |
|---|------------|----------------|
| <b>SEMINARTIPP</b>  |            |                |
| <ul style="list-style-type: none"> <li>ECA gedeckte Exportfinanzierung:<br/>Auslandsgeschäft sicher umsetzen</li> </ul> | 21.05.2026 | Online-Seminar |

Das Dokumenteninkasso, welches auch als „Documents against payment“ oder im konkret betroffenen Fall als „Cash against documents“ bezeichnet wird/wurde, und welches in der Regel nach den einheitlichen Richtlinien für Inkassi (ERI 522 = Uniform Rules for Collections, URC 522) abgewickelt wird, ist nach wie vor eine übliche Form der Zahlungssicherung im internationalen Handelsverkehr, bei welchem die (Einreicher)Bank die ihr vom inländischen Verkäufer/Exporteur ausgehändigten Dokumente wie Rechnungen oder Frachtbriefe dem ausländischen Käufer/Importeur über die Inkassobank – in der Regel die ausländische Bank des Importeurs – nur gegen Zahlung des Kaufpreises aushändigen lässt, mit welchen dann der Käufer/Importeur die Ware abrufen kann.

Wie bei allen Außenhandelsgeschäften kommt es auch bei der Abwicklung eines Geschäfts per Dokumenteninkasso immer wieder zu Problemen. Unter anderem kommt es beispielsweise vor, dass das mit der Übersendung der Dokumente beauftragte Unternehmen die Dokumente verliert, sodass es bei der Warenauslieferung zu Verzögerungen kommt und der Exporteur/Verkäufer nachvollziehbarerweise versucht, seinen hierdurch bei ihm entstandenen Verzögerungsschaden auf „seine“ Einreicherbank abzuwälzen (vgl. hierzu OLG Frankfurt, Urteil vom 11.04.2000, 5 U 211/98, WM 2000, 1636, wo eine Haftung der Einreicherbank mit dem Argument verneint wurde, dass das Transportunternehmen nach den vertraglichen Vereinbarungen nicht im Pflichtenkreis der Einreicherbank tätig geworden und die Inkassobank nach allgemeiner Ansicht nicht als Erfüllungsgehilfin der Einreicherbank anzusehen ist).

In einem weiteren Fall, in welchem die Inkasodokumente an die vom Auftraggeber/Exporteur vorgegebene Anschrift der Inkasobank geliefert und dabei mangels Vorhandenseins einer Niederlassung der Inkasobank vor Ort an eine unbekannte Dritte Person ausgehändig wurden, welche wiederum mit den Dokumenten die Herausgabe der geschuldeten Ware erreichte, ohne dass eine Zahlung an den Auftraggeber/Exporteur erfolgte, musste sich der Bundesgerichtshof erstmals seit vielen Jahren wieder in seiner Entscheidung vom 03.02.2026, XI ZR 159/24, WM 2026, 439, mit den Haftungsgrundsätzen beim Dokumenteninkasso und insbesondere mit der Frage auseinandersetzen, wer das Risiko der Aushändigung der Dokumente an die falsche Partei trägt.

In diesem Zusammenhang stellt der Bundesgerichtshof zunächst sehr detailliert und unter ausgiebiger Zitierung der hierzu ergangenen Literatur und Rechtsprechung die Haftungsgrundsätze beim Dokumenteninkasso dar. So führt der Bundesgerichtshof als Erstes aus, dass der der Beklagten als Einreicherbank von der Klägerin als Auftraggeberin erteilte **Inkassoauftrag ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit Dienstleistungscharakter i. S. d. §§ 675, 611 BGB ist**, welcher die Einreicherbank verpflichtet, Inkassoauftrag und -dokumente an die Inkassobank weiterzuleiten und einen von der Inkassobank etwa erhaltenen Inkassoerlös gemäß § 675 i. V. m. § 667 BGB bzw. gem. Art. 16 lit. a ERI 522 an den Auftraggeber herauszugeben (Rn. 19).

Hieran anschließend hält der Bundesgerichtshof fest, **dass die Inkassobank**, an die

die Einreicherbank durch einen Unterauftrag i. S. d. § 664 Abs. 1 Satz 2 BGB Inkassoauftrag und -dokumente weiterleitet, **nicht im Pflichtenkreis der Einreicherbank tätig wird** und dementsprechend keine Erfüllungsgehilfin der Einreicherbank ist (Rn. 20; so schon OLG Frankfurt a. M., a. a. O.).

Sodann führt der Bundesgerichtshof weiter aus, dass **weder die Einreicherbank noch die** von ihr unterbeauftragte **Inkassobank einen Erfolg**, mithin die Herbeiführung der tatsächlichen Zahlungen durch den Bezogenen **schuldet**. Zudem erinnert der Bundesgerichtshof daran, dass der Inhalt des der Einreicherbank gem. §§ 675, 611 BGB vom Auftraggeber/Exporteur erteilten Inkassoauftrags und des der Inkassobank nach § 664 Abs. 1 Satz 2 BGB von der Einreicherbank erteilten Unterauftrags inhaltlich identisch ist und dass **die Hauptpflicht der mit dem Dokumenteninkasso beauftragten Banken**, nämlich die Einreicherbank und die Inkassobank, **grundsätzlich darin besteht zu versuchen, die Zahlung durch den Bezogenen gegen Vorlage der Dokumente herbeizuführen**. Demgemäß würden, so der Bundesgerichtshof weiter, die in das Dokumenteninkasso einbezogenen Banken **keine Gewähr für die Akzeptierung der Dokumente und für die Zahlung durch den Bezogenen übernehmen (Rn. 20)**.

Hiervon ausgehend hält der Bundesgerichtshof sodann fest, dass **die Einreicherbank ihre Hauptpflichten** aus dem Inkassoauftrag in der Regel bereits **dann erfüllt hat, wenn sie Inkassoauftrag und Inkasodokumente an die Inkassobank weitergeleitet hat, wobei**

sie, die Einreicherbank, die Inkassobank grundsätzlich sorgfältig auswählen muss mit der Konsequenz, dass dann, wenn die Einreicherbank diese Sorgfaltspflicht verletzt, sie gegenüber dem Auftraggeber gem. § 664 Abs. 1 Satz 2 BGB für ein Verschulden bei der Auswahl der Inkassobank haftet (Rn 21).

Allerdings komme, so der Bundesgerichtshof weiter, **eine solche Haftung auf Grund eines Auswahlverschuldens der Einreicherbank nur dann in Betracht**, wenn der Auftraggeber/Exporteur der Einreicherbank die Einschaltung einer bestimmten Inkassobank nicht ausdrücklich vorgegeben hat. **Gibt daher der Auftraggeber der Einreicherbank – wie im konkreten Fall geschehen – eine ganz bestimmte Inkassobank vor**, muss sich die Einreicherbank an die ihr im Rahmen des Auftrags von ihrem Auftraggeber/Exporteur erteilten Vorgaben halten (Rn. 21). Dies zugrunde legend meint der Bundesgerichtshof sodann, dass gemessen an diesen Grundsätzen die Beklagte als Einreicherbank aus den ihr erteilten Inkassoauftrag keine Hauptleistungspflichten verletzt habe. Denn sie habe ihre Verpflichtung erfüllt, den ihr von der Klägerin als Auftraggeberin/Exporteurin erteilten Inkassoauftrag nebst Dokumenten an die ihr vorgegebene Inkassobank weiterzuleiten (Rn. 22).

Hieran anschließend führt der Bundesgerichtshof aus, **dass** entgegen der Auffassung der Klägerin als Auftraggeberin/Exporteurin die Beklagte als **Einreicherbank** nach den Umständen des Einzelfalles **nicht den tatsächlichen Eingang von Inkassoauftrag und -dokumenten bei der** von der Klägerin als Auftraggeberin/Exporteurin vorgegebenen Inkassobank und den damit verbundenen Abschluss eines Unterauftrags nach § 664 Abs. 1 Satz 2 BGB mit der **Inkassobank schuldet** (Rn. 22).

Hieran anschließend hält der Bundesgerichtshof fest, dass sich die Beklagte als Einreicherbank nicht deswegen pflichtwidrig verhalten hat, weil sie tatsächlich kein Unterauftragsverhältnis i. S. v. § 664 Abs. 1 Satz 2 BGB mit der von der Klägerin als Auftraggeberin/Exporteurin vorgegebenen Inkassobank begründet, sondern lediglich einen „bloßen

**BUCHTIPP**

Ellenberger/Findeisen/Nobbe/Böger (Hrsg.):  
Kommentar zum Zahlungsverkehrsrecht, 3. Aufl. 2020.

Substitutionsversuch“ vorgenommen hat. Dies deshalb, weil Einreicherbank und Inkassobank vor der Übersendung von Inkassoauftrag und -dokumenten in der Regel nicht in Kontakt treten. **Die Unterbeauftragung mit dem Inkasso werde vielmehr von der Inkassobank als Substitutin regelmäßig erst mit der Entgegennahme des von der Einreicherbank weitergeleiteten Inkassoauftrags konkludent angenommen** (Rn. 24).

Hiervon ausgehend stellt der Bundesgerichtshof sodann klar, dass das Risiko, dass die von der Klägerin als Auftraggeberin/Exporteurin vorgegebene Inkassobank an der ebenfalls von der Klägerin vorgegebenen Anschrift tatsächlich keine Niederlassung unterhält und der von der Beklagten als Einreicherbank an diese Anschrift weitergeleitete Inkassoauftrag nebst Dokumenten nicht bei der vorgegebenen Inkassobank, sondern bei einem unbekanntem Dritten eingeht, nicht die Beklagte als Einreicherbank, sondern die den Auftrag erteilende Klägerin als Exporteurin trägt (Rn 24). Im Anschluss hieran führt der Bundesgerichtshof aus, **dass die** Beklagte als **Einreicherbank** gegen-

über der Klägerin als Auftraggeberin/Exporteurin auch **keine Rückfrage-, Aufklärungs- oder Hinweispflichten aus dem Inkassoauftrag verletzt hat** (Rn. 25). Dies deshalb, weil die Einreicherbank grundsätzlich nicht zur Aufklärung oder Beratung des Auftraggebers verpflichtet ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Einreicherbank Kenntnis von konkreten Gefahren hat. Bei unvollständigen oder unklaren Weisungen des Auftraggebers muss die Einreicherbank wiederum beim Auftraggeber zurückfragen (Rn. 26); alles Pflichten, welche die Beklagte als Einreicherbank im konkreten Fall nicht verletzt habe.

Abschließend stellt der Bundesgerichtshof noch fest, **dass die Angaben, die nach Art. 4 lit. d. iv. ERI 522** über die Inkassobank im Inkassoauftrag enthalten sein sollten, **nicht dazu dienen**, eine Überprüfung der Identität der Inkassobank durch die Einreicherbank zu ermöglichen, sondern nur dazu, den Auftrag ohne Rückfragen ausführen zu können und unklare Weisungen zu verhindern (Rn. 29), weswegen eine Haftung der Einreicherbank auch nicht auf diese Erwägung gestützt werden kann.

**PRAXISTIPP**

Ganz abgesehen davon, dass vorstehende BGH-Entscheidung für die Betroffenen eines Dokumenteninkasso-Haftungsfalles die Haftungsgrundsätze musterhaft darstellt, weswegen diese Entscheidung auch von allen das Dokumenten-Inkasso-Geschäft betreibenden Personen/Institutionen gelesen werden sollte, zeigt der vorliegende Fall, dass der Auftraggeber/Exporteur seiner Einreicherbank im Rahmen eines Dokumenteninkassos eine konkrete Inkassobank nur dann vorgeben sollte, wenn er sich selbst davon überzeugt hat, dass die ihm von seinem Vertragspartner als Bezieher seiner Ware vorgegebene Inkassobank tatsächlich existiert, international anerkannt und seriös ist und auch unter der von seinem Vertragspartner/Importeur angegebene Anschrift tatsächlich über eine Niederlassung verfügt; dies um – wie im konkreten Fall geschehen – eine Aushändigung der Dokumente an unberechtigte Dritte zu vermeiden, die dann, weil sie im Besitz der Dokumente sind, sich die Ware aushändigen lassen können, ohne hierfür zu bezahlen.



## FCH Fachnewsletter Banken-Times SPEZIAL

Sie wollen immer up-to-date sein und zukünftig als Erstes erfahren, welche Trends und (regulatorischen) Neuerungen es in Ihrem Fachbereich gibt? Mit unserem kostenfreien Fachnewsletter Banken-Times sowie den elf bereichsspezifischen Banken-Times SPEZIAL informieren wir Sie regelmäßig über neue Inhalte auf [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de).

### Ihre Vorteile auf einen Blick:

- Regelmäßiges Update mit Spezialbeiträgen von Praktikern für Praktiker.
- Optimales Leseerlebnis mit einem Newsletter, der sich jedem Endgerät anpasst.
- Einfach und bequem per Direktlink zu den Themen gelangen, die Sie interessieren.

Überzeugt? Dann melden Sie sich ganz bequem unter [www.fch-gruppe.de/Newsletter](http://www.fch-gruppe.de/Newsletter) an. Einfach den gewünschten Verteiler auswählen, und los geht's! Wir freuen uns auf Ihre Bestellung!



Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit und Unterstützung des Leseflusses wurde in diesem Newsletter auf die Verwendung des generischen Maskulinums zurückgegriffen. Selbstverständlich schließen jedoch alle Formulierungen und Personenbezeichnungen alle Geschlechter gleichermaßen ein.

### Impressum

FCH AG  
Im Bosseldorn 30, 69126 Heidelberg  
ViSdP: Christina Schöning  
Telefon: +49 6221 99898-0

E-Mail: [Info@FCH-Gruppe.de](mailto:Info@FCH-Gruppe.de)  
Internet: [www.FCH-Gruppe.de](http://www.FCH-Gruppe.de)

Vorstände:  
Prof. Dr. Patrick Rösler, Marcus Michel,  
Heidi Bois, Michael Helfer  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Christian Göbes

Sitz der Aktiengesellschaft ist Heidelberg,  
Amtsgericht Mannheim, HRB Nr. 727 887

Zum Bestellen oder Abbestellen dieses Newsletters senden Sie uns bitte eine E-Mail an [info@fch-gruppe.de](mailto:info@fch-gruppe.de)

ISSN 2364-270X